

RS Lvwg 2018/11/27 LVwG-AV-418/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

27.11.2018

Norm

BAO §85 Abs2

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §7

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

KanalG NÖ 1977 §1a Z1

KanalG NÖ 1977 §12 Abs1

Rechtssatz

Die Einbringung einer als „Veränderungsanzeige“ deklarierten Eingabe, welche entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine die Berechnungsgrundlagen für die Ergänzungsabgabe enthaltende Parteienerklärung nicht bzw nicht im geforderten Umfang enthält, ist nicht als einer einem Mängelbehebungsauftrag nach § 85 Abs 2 BAO zugängliche Eingabe anzusehen.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Kanaleinmündungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Veränderungsanzeige; Berechnungsfläche; Fertigstellungsanzeige;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.418.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at